

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 618

Die Staatshaftung in den Beleihungstatbeständen

Von

Walter Frenz



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER FRENZ

Die Staatshaftung in den Beleihungstatbeständen

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 618

Die Staatshaftung in den Beleihungstatbeständen

**Von
Walter Frenz**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Frenz, Walter:

Die Staatshaftung in den Beleihungstatbeständen / von
Walter Frenz. – Berlin : Duncker und Humblot, 1991

(Schriften zum öffentlichen Recht ; Bd. 618)

Zugl.: München, Univ., Diss., 1991

ISBN 3-428-07466-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fremddatenübernahme: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin 49

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 3-428-07466-1

Meinen Eltern

Vorwort

Die Staatshaftung in den Beleihungstatbeständen ist trotz der großen praktischen und theoretischen Bedeutung dieser Nahtstelle zwischen öffentlichem und Privatrecht bisher nicht vertieft behandelt worden. Diese Lücke versucht die vorliegende Arbeit zu schließen. Daneben zeigt sie neue Lösungsansätze für aktuelle Probleme des Staatshaftungsrechts auf.

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Sommersemester 1991 als Dissertation angenommen. Sie wurde von Herrn Professor Dr. Peter Lerche betreut. Ihm danke ich sehr herzlich für seine stets wohlwollende und freundliche Förderung.

Für den Druck habe ich die Dissertation an einigen Stellen ergänzt und auf den Stand vom 15. Oktober 1991 gebracht; somit konnten auch die bis dahin erschienenen Veröffentlichungen zu der in den neuen Bundesländern im Staatshaftungsrecht geltenden Rechtslage noch eingearbeitet werden. Die Anregungen von Herrn Professor Dr. Peter Lerche und des Zweitgutachters, Herrn Professor Dr. Hans-Ullrich Gallwas, dem hier ebenfalls gedankt sei, habe ich gerne aufgenommen.

Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Professor Norbert Simon für die freundliche Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe zum Öffentlichen Recht.

November 1991

Walter Frenz

Inhalt

Einleitung	19
-------------------------	----

Teil I

Grundlagen

§ 1 Definition des Beliehenen	21
A. Die Lehre Otto Meyers als Ausgangspunkt	22
B. Heutiger Diskussionsstand	23
I. Aufgabentheorie	23
II. Rechtsstellungstheorie	25
III. Herzogs Beliehenenbegriff	26
IV. Heutiges Diskussionsbild	26
C. Eigene Stellungnahme	27
D. Ergebnis	31
§ 2 Die Adressaten der Beleihung	31
A. Allgemeiner Lösungsansatz	32
B. Untersuchung der einzelnen Personengruppen	33
I. Personen des Privatrechts	33
1. Natürliche Personen	33
2. Personenvereinigungen des Privatrechts	34
II. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	35
C. Resümee	38
§ 3 Typologie des Beliehenen	38
A. Differenzierung nach der Wahrnehmung von Aufgaben der obrigkeitlichen oder schlichthoheitlichen Verwaltung?	39
B. Differenzierung nach dem Recht zur Gebührenerhebung?	40
C. Differenzierung nach verwaltungsintern und verwaltungsextern tätigen Beliehenen?	41
D. Differenzierung nach der Rechtsstellung?	44
E. Verwendete Typologie	46

*Teil II***Rückschlüsse aus der Rechtsstellung
des Beliehenen auf seine Haftung**

§ 1 Die Beleihung als besondere Form der Erfüllung öffentlicher Aufgaben	47
A. Die Organisationsformen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Private	47
I. Verwaltungssubstitution	48
II. Institutionelle Verbindung	50
B. Die Besonderheiten des Beliehenen	51
§ 2 Der Beliehene als selbständiger Verwaltungsträger	52
A. Die organisationsrechtliche Stellung	52
B. Konsequenzen aus der Stellung des Beliehenen in der Verwaltungsorganisation für das Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozeßrecht	56
I. Der Beliehene als Behörde	56
II. Der Beliehene als Beklagter	58
III. Die besondere Stellung der verwaltungsintern tätigen Beliehenen	60
C. Rückschlüsse auf die Haftung des Beliehenen	62
I. Rückschlüsse aus der organisationsrechtlichen Stellung	62
II. Rückschlüsse aus der Stellung im Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozeßrecht	63
§ 3 Der Beliehene als Träger abgeleiteter Hoheitsrechte und Person des Privatrechts	66
A. Der Beliehene als Träger abgeleiteter Hoheitsrechte	66
B. „Zuflucht bei Privaten“?	68
I. Grenzen der Beleihung	69
II. Die Frage der öffentlich-rechtlichen Bindungen	72
§ 4 Ergebnis	73

*Teil III***Die Grundkonzeption des Staatshaftungsanspruchs
und seine Anwendung auf Private**

§ 1 Die Grundkonzeption des Staatshaftungsanspruchs nach geltendem Recht	75
A. Die Haftung des Beliehenen bei Annahme einer unmittelbaren Staatshaftung (prinzipiell)	75
I. Argumente für eine unmittelbare Staatshaftung	75
II. Konstruktion einer unmittelbaren Staatshaftung	77
III. Konsequenzen für die Staatshaftung in den Beleihungstatbeständen	79
B. Mittelbare oder unmittelbare Staatshaftung nach geltendem Recht?	80
I. Zweigeteilte Gesetzeslage nach der Wiedervereinigung	80

II. Auslegung von § 839 BGB, Art. 34 GG	83
1. Argumente für eine Auslegung als unmittelbare Staatshaftung	83
2. Historischer Hintergrund	84
3. Sinn und Zweck der Staatshaftung	87
a) Erweiterter Hauptzweck von Art. 34 GG und die Folgen ...	87
b) Das Problem der Naturalrestitution	89
III. Ergebnis	94
§ 2 Begründung der Staatshaftung durch das Fehlverhalten Privater	96
A. § 839 BGB	97
I. Ausübung eines öffentlichen Amtes	97
1. Der haftungsrechtliche Beamtenbegriff	97
a) Historische Entwicklung	97
b) Heutiger Bedeutungsgehalt	98
aa) Die Handlungsform als entscheidendes Kriterium	98
bb) Dogmatische Begründung und Ablehnung weitergehender Ansätze	99
2. Der Kreis der einzubeziehenden Privatrechtssubjekte	103
3. Der das öffentliche Amt Ausübende	106
4. Zurechnung des Verhaltens der Amtswalter an eine Personenvereinigung des Privatrechts?	108
5. § 839 BGB und Art. 34 GG als <i>leges speciales</i>	110
6. Zwischenergebnis	113
II. Drittbezogene Amtspflichten	113
III. Ergebnis	116
B. § 1 DDR-StHG	117
I. Handeln im öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich	117
1. Ausklammerung von Kollektiventscheidungen?	117
2. Die Rolle der Stellung des Schadensstifters	119
3. Konkurrenz zu anderen Vorschriften	121
II. Verletzung drittbezogener Verhaltenspflichten	121
III. Ergebnis	122
§ 3 Die Vereinbarkeit einer Inanspruchnahme Privater mit Art. 34 GG	122
A. Haftungsüberleitung auf Private — die grundsätzliche Anwendbarkeit des Art. 34 GG	123
I. Problemstellung für die mittelbare Staatshaftung	123
II. Grammatikalische Auslegung des Art. 34 GG	125
III. Systematische Auslegung	126
IV. Genetische Auslegung	127
V. Historische Auslegung	129
VI. Teleologische Auslegung	130
1. Haftung eines leistungsfähigen Schuldners	130
2. Schutz des Amtswalters	133
3. Effizientere Verwaltung	135
VII. Ergebnis	137
B. Die Vereinbarkeit einer Zurechnung an Private mit Art. 34 GG	138

*Teil IV***Die Staatshaftung in den Beleihungstatbeständen
gem. § 839 BGB, Art. 34 GG**

§ 1 Der Haftungsbegründungstatbestand	141
A. Ausübung eines öffentlichen Amtes	141
B. Drittbezogene Amtspflichten	144
C. Ergebnis	147
§ 2 Die Haftungsüberleitung	147
A. Haftungsüberleitung auf den Beleihenden?	148
I. Anvertrauen eines öffentlichen Amtes durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft?	150
1. Der Ansatz der herrschenden Meinung	150
2. Der Amtswalter als Ausgangspunkt	153
II. Haftungsrechtliche Gleichstellung der Beliehenen mit den anderen selbständigen Verwaltungsträgern unter konstruktiven Gesichtspunkten	157
1. Haftungsüberleitung vom Hoheitsträger?	157
2. Haftungsrechtliche Gleichstellung der Beliehenen mit Amtswaltern?	158
a) Gleichstellung wegen der Zuweisung von Hoheitsbefugnissen?	158
b) Gleichstellung wegen der bestehenden Aufsicht?	160
3. Die Beliehenen als Träger mittelbarer Staatsverwaltung	162
III. Das Problem des Regresses	163
IV. Normzweck des Art. 34 GG	166
V. Zwischenergebnis	168
B. Allgemeines zur Ersatzpflichtigkeit des Beliehenen bzw. der ihn anstellenden Personenvereinigung des Privatrechts	169
I. Historische Entwicklung der Beleihung	169
II. Korrelat der Trägerschaft von Rechten und Bindungen	170
III. Rechtspolitische Erwägungen	171
C. Die Haftungsüberleitung auf Beliehene bzw. die sie anstellende Personenvereinigung des Privatrechts unter konstruktiven Gesichtspunkten	172
I. Vereinigungen des Privatrechts als Beliehene	173
1. Vorhandensein einer Anstellungskörperschaft	173
2. Gleichstellung mit den öffentlich-rechtlich organisierten Anstellungskörperschaften unter konstruktiven Gesichtspunkten	175
II. Selbständige natürliche Personen als Beliehene	177
1. Folgen des Fehlens einer Anstellungskörperschaft	177
2. Konstruktion der Ersatzpflichtigkeit der beliehenen natürlichen Personen	178
III. Bei einer Personenvereinigung des Privatrechts angestellte natürliche Personen als Beliehene	181
1. Haftungsüberleitung auf die Anstellungskörperschaft?	182
a) Die anvertrauende Körperschaft	183
b) Die Anstellungskörperschaft — nicht selbst beliehen	185
c) Zusammenfassung	187

Inhalt	13
2. Ersatzpflichtigkeit des Beliehenen?	188
a) Gleichstellung mit den anderen selbständigen Verwaltungsträgern?	188
b) Zur Konstruktion einer etwaigen Ersatzpflichtigkeit des Beliehenen	189
c) Freistellungsanspruch bei gefahrgeneigter Arbeit	189
IV. Zwischenergebnis	194
D. Die Vereinbarkeit der Haftungsüberleitung auf den Beliehenen bzw. die ihn anstellende Personenvereinigung des Privatrechts mit dem Zweck des Art. 34 GG	195
I. Gleichstellung der Beliehenen mit den anderen selbständigen Verwaltungsträgern vom Normzweck her?	195
1. Schadensersatz durch Naturalrestitution	195
2. Geldersatz	198
II. Auf alle Beliehenen zutreffenden Aspekte	199
1. Erweiterter Hauptzweck des Art. 34 GG	199
2. Stärkung der Effizienz der Verwaltungstätigkeit	200
III. Die einzelnen Beleihungstatbestände	201
1. Personenvereinigungen des Privatrechts als Beliehene	201
2. Selbständige natürliche Personen als Beliehene	202
3. Bei einer Personenvereinigung des Privatrechts angestellte natürliche Personen als Beliehene	203
IV. Resümee	206
E. Ergebnis	208
§ 3 Parallele Haftung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts	209
A. Kumulative Haftung	210
I. Staatshaftungsanspruch bei Auswahl- oder Aufsichtsverschulden	210
1. Auswahlfehler und Drittbezogenheit	210
2. Aufsichtspflichtverletzung und Drittbezogenheit	210
3. Kausalität und Verschulden	212
4. Zwischenergebnis	213
II. Staatshaftung bei Beleihung durch Gesetz?	213
1. Beleihung durch formelles Gesetz	214
2. Beleihung durch Satzung	219
III. Staatshaftungsanspruch gegen die den Verwaltungsakt erlassende Körperschaft im Falle der bestimmenden Mitwirkung verwaltungs-intern tätiger Beliehener?	221
IV. Ansprüche aus enteignungs- oder aufopferungsgleichem Eingriff? ...	222
V. Anspruch aus Gefährdungshaftung?	223
VI. Haftungsdurchgriff?	224
B. Subsidiäre Haftung	225
I. Direkt aus Art. 34 GG als Grundrecht?	225
II. Aus Garantenstellung	229
C. Ergebnis	231

§ 4 Vereinbarkeit des entwickelten Haftungsmodells mit sonstigem Recht	233
A. § 12 StHG	233
B. Regelungen, die eine Eigenhaftung des Beliehenen ausdrücklich anordnen	234
C. Regreßnormen	235
D. Ergebnis	236
§ 5 Sonderfälle	236
A. Rechtsfehlerhafte Beleihung	237
I. Haftungsbegründung	237
II. Haftungsüberleitung	238
1. Folgen der Fehlerhaftigkeit des Beleihungsaktes	239
2. Haftungsüberleitung kraft Rechtsscheins?	241
III. Gesamtbild	242
B. Stellvertretung	243
I. Ausgangssituation	243
II. Haftungsrechtliche Behandlung der eigentlichen Stellvertretungsfälle	245
III. Ergebnis	247
C. Amtsanmaßung	247
D. Resümee	249

Teil V

**Die Staatshaftung in den Beleihungstatbeständen
gem. § 1 DDR-StHG**

§ 1 Die Haftungsbegründung	250
§ 2 Die Zurechnung des Fehlverhaltens	252
A. Die Zurechnung gem. § 1 DDR-StHG	252
B. Vereinbarkeit einer Zurechnung an den Beliehenen mit dem Zweck des Art. 34 GG	256

Teil VI

Gesamtergebnis 258

Literaturverzeichnis	262
Sachregister	275

Abkürzungen

a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angegebenen Ort
a. E.	= am Ende
AbfG	= Abfallgesetz
abl.	= ablehnend
Abs.	= Absatz
abw.	= abweichend
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
AfK	= Archiv für Kommunalwissenschaften
AGBGB	= Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AGVwGO	= Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
Anm.	= Anmerkung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
Az.	= Aktenzeichen
bad.-Württ.	= baden-württembergisch
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Entscheidungssammlung des Bundesarbeitsgerichts
BauGB	= Baugesetzbuch
bay.	= bayerisch
BayBG	= Bayerisches Beamtengesetz
BayFischereiG	= Fischereigesetz für Bayern
BayGO	= Bayerische Gemeindeordnung
BayVBl.	= Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	= Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	= Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BBauG	= Bundesbaugesetz
BBG	= Bundesbeamtengesetz
Bd.	= Band
ber.	= berichtigt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I, II	= Bundesgesetzblatt Teil I bzw. II
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BImSchG	= Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG	= Bundesjagdgesetz

BK	= Bonner Kommentar
BNotO	= Bundesnotarordnung
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz
Bsp.	= Beispiel
BV	= Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	= bezüglich
bzw.	= beziehungsweise
d. h.	= das heißt
dens.	= denselben
ders.	= derselbe
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
ebda.	= ebenda
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einigungsvertrag	= Einigungsvertrag
Einl.	= Einleitung
entspr.	= entsprechend
Erl.	= Erläuterung
EuGH	= Europäischer Gerichtshof
EWGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f.	= folgende Seite
ff.	= folgende Seiten
Fn.	= Fußnote
GBI.	= Gesetzblatt
GebOSt	= Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
gem.	= gemäß
GewArch.	= Gewerbearchiv
GewO	= Gewerbeordnung
GG	= Grundgesetz
GmbHG	= Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	= grundsätzlich
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
hamb.	= hamburgisch
hess.	= hessisch
HessVGH	= hessischer Verwaltungsgerichtshof
Hrsg.	= Herausgeber

hrsg.	= herausgegeben
i. d. F.	= in der Fassung
i. e. S.	= im engeren Sinn
i. F. d.	= im Falle des
i. S. d.	= im Sinne des
i. V. m.	= in Verbindung mit
i. w. S.	= im weiteren Sinn
insbes.	= insbesondere
JA	= Juristische Arbeitsblätter
JöR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge
JurA	= Juristische Analysen
Jura	= Juristische Ausbildung
JuS	= Juristische Schulung
JW	= Juristische Wochenschrift
JWG	= Gesetz für Jugendwohlfahrt
JZ	= Juristenzeitung
KfSachVG	= Gesetz über amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (Kraftfahrtsachverständigengesetz)
KJHG	= Kinder- und Jugendhilfegesetz
LG	= Landgericht
LM	= Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LuftVG	= Luftverkehrsgesetz
m. E.	= mit Einschränkungen
m. N.	= mit Nachweisen
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
MD	= Maunz-Dürig
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MünchKomm	= Münchener Kommentar
nds.	= niedersächsisch
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer
nrw.	= nordrhein-westfälisch
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	= Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
OLG	= Oberlandesgericht
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PrBHaftG	= Preußisches Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt
PrüfIngVO	= Verordnung über Prüffingenieure für Baustatik
Reg.Bl.	= Regierungsblatt
RBHaftG	= Reichsbeamtenhaftungsgesetz
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGRK	= Reichsgerichtsratekommentar

RGZ	= Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	= Randnummer
Rs.	= Rechtssache
Rspr.	= Rechtsprechung
RWS	= Recht und Wirtschaft der Schule
S.	= Seite
SchfG	= Gesetz über das Schornsteinfegerwesen
SeemG	= Seemannsgesetz
sog.	= sogenannt
Sp.	= Spalte
st.	= ständig
StHG	= Staatshaftungsgesetz
str.	= strittig
StVG	= Straßenverkehrsgesetz
StVO	= Straßenverkehrsordnung
StVZO	= Straßenverkehrszulassungsordnung
TierSG	= Tierseuchengesetz
u.	= und
u. a.	= und andere
Urt.	= Urteil
v.	= von, vom
v. a.	= vor allem
VersR	= Versicherungsrecht
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	= Verkündungsblatt
VO	= Verordnung
Vorbem.	= Vorbemerkung
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	= Verwaltungsverfahrensgesetz
WiR	= Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
WM	= Wertpapiermitteilungen
WRV	= Weimarer Reichsverfassung
z. B.	= zum Beispiel
ZBR	= Zeitschrift für Beamtenrecht
ZgeStW	= Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Einleitung

Die Staatshaftung beim Fehlverhalten Beliehener — ein Widerspruch in sich? Soll dieses Rechtssubjekt des Privatrechts allein deshalb, weil ihm von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft staatliche Funktionen übertragen werden, einen Staatshaftungsanspruch gem. § 839 BGB, Art. 34 GG bzw. § 1 DDR-StHG¹ begründen, ja soll es wegen dieses Anspruchs vom Geschädigten gar verklagt werden können? Auf diese bis in die Gegenwart aktuell gebliebene Fragestellung² versucht die vorliegende Arbeit eine Antwort zu geben.

Mit diesem Thema befindet man sich zum einen im Zentrum der grundsätzlichen Problematik des Beliehenen: Einerseits hat ihm eine öffentlich-rechtliche Körperschaft staatliche Funktionen übertragen. Andererseits bleibt er Person des Privatrechts³. Bevor auf die Staatshaftung selbst eingegangen werden kann, muß erst dieser in dem Beliehenen verkörperte Gegensatz mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen geklärt werden. Der Beliehene hat denn auch schon sehr viel Aufmerksamkeit erweckt: Zahlreiche Werke haben sich bereits mit ihm auseinandergesetzt⁴. Haftungsfragen wurden allerdings meist⁵ — wenn überhaupt — nur am Rande behandelt⁶, und dies, obgleich gerade sie unter den mit dem Beliehenen zusammenhängenden Problemkreisen für die Praxis eine sehr große Bedeutung

¹ Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik — DDR-Staatshaftungsgesetz (DDR-StHG) — v. 12. 5. 1969 (GBl. DDR I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. 12. 1988 (GBl. DDR I S. 329), i. d. F. von Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III des Vertrages v. 31. 8. 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag / Einigungsvertrag (BGBl. II S. 889 ff.).

² Siehe OLG Köln, Urt. v. 16. 12. 1988, NJW 1988, 2065 zur Haftung für ein Fehlverhalten des Sachverständigen beim Technischen Überwachungsverein.

³ Bansch, Beleihung, S. 42.

⁴ Als sich (fast) ausschließlich mit diesem Thema beschäftigende Monographien seien besonders hervorgehoben: Steiner, Öffentliche Verwaltung; Frantzen, Der Beliehene Unternehmer; Mennacher, Beliehene Private; Michaelis, Der Beliehene; Terrahe, Beleihung; neuerdings Stuible-Treder, Der Beliehene. Von den themenübergreifenden Arbeiten seien vor allem erwähnt: v. Heimburg, Verwaltungsaufgaben, S. 30 ff.; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I, S. 535 ff.; Ossenbühl, Gallwas, VVDStRL 29, 137 ff.; Vogel, Wirtschaftseinheiten, S. 46 ff.; Wolff / Bachof / Stober, Verwaltungsrecht II, § 104.

⁵ Ausführlich soweit ersichtlich nur Kühlhorn, Haftung, S. 53 ff.; Michaelis, S. 200 ff.

⁶ Siehe etwa Frantzen, Der Beliehene Unternehmer, S. 118 f.; Mennacher, Beliehene Private, S. 166 f. Aus der Literatur zum Staatshaftungsrecht siehe neben den Kommentaren v. a. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, S. 15 ff.

haben, so insbesondere im Bereich der Fahrzeugüberwachung⁷. Dies belegen die dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen⁸.

Zum anderen berührt das Problem der „Staatshaftung beim Fehlverhalten Beliehener“ die zahlreichen Fragen, die mit dem Staatshaftungsrecht zusammenhängen, „einer Materie mit esoterischem Charakter“, in der sich auch Spezialisten nur noch mit Mühe zurechtfinden können und die sich zu einer „Geheimwissenschaft“ entwickelt⁹. Auch auf diese grundsätzlichen Fragen im Rahmen des Staatshaftungsanspruchs ist einzugehen, sofern sie von Bedeutung für das Thema dieser Arbeit sind: so insbesondere, ob es sich um eine unmittelbare oder mittelbare Staatshaftung handelt, die etwa auch einen Anspruch auf Naturalrestitution ermöglicht, inwieweit Privatrechtssubjekte durch ihr Fehlverhalten einen Staatshaftungsanspruch auslösen können und ob eine Inanspruchnahme dieses Personenkreises durch den Geschädigten möglich ist.

Erst dann gelangt man zum Schnittpunkt der beiden Problemkreise: Kann das Fehlverhalten des Beliehenen einen Staatshaftungsanspruch begründen, und vor allem: Wen trifft die dadurch begründete Haftung: den Beliehenen selbst als Träger staatlicher Funktionen, wenngleich Privatrechtssubjekt? Oder steht die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die diese Funktionen übertragen hat bzw. die den Beliehenen als Aufsichtsbehörde kontrolliert, weiterhin in der Pflicht, trägt sie also trotz der Übertragung dem Bürger gegenüber die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit? Und wenn ja: primär oder subsidiär?

Damit ergibt sich folgendes Vorgehen: Nach Klärung der Grundlagen im Hinblick auf den Beliehenen (Teil I) werden allgemeine Rückschlüsse aus seinem Wesen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen auf seine Haftung gezogen (Teil II). Dann werden die für die Untersuchung der Staatshaftung in den Beileihungstatbeständen notwendigen Grundlagen im Staatshaftungsrecht geschaffen (Teil III). Daran anschließend wird untersucht, inwieweit ein Fehlverhalten des Beliehenen einen Staatshaftungsanspruch begründen kann und wer für diesen Anspruch dem Geschädigten gegenüber aufzukommen hat, und zwar zunächst gem. § 839 BGB, Art. 34 GG (Teil IV), anschließend gem. § 1 DDR-StHG (Teil V).

⁷ Sofern man mit der h. M. die Technischen Überwachungsvereine als Beliehene anerkennt (siehe dazu Teil I § 3 D).

⁸ Siehe insbes. BGHZ 36, 193 (Schiedsmann); 49, 108 (Kraftfahrtsachverständige).

⁹ Ossenbühl, Neuere Entwicklungen im Staatshaftungsrecht, S. 5.

Teil I

Grundlagen

Zuerst sollen der sehr umstrittene Begriff des Beliehenen definiert (§ 1), dann auf dieser Basis die möglichen Adressaten festgelegt (§ 2) und schließlich die sich aus diesen beiden Komponenten ergebenden Fallgruppen entsprechend den haftungsrechtlich bedeutsamen Merkmalen kategorisiert werden (§ 3).

§ 1 Definition des Beliehenen

Zunächst ist zu klären, ob der Begriff des „Beliehenen“ als solcher Hinweise für eine Definition gibt.

Vielfach¹ wurde auch die Bezeichnung „beliehener Unternehmer“ verwendet. Dieser Begriff ist allerdings mißverständlich, da die Beleihungsadressaten nicht immer Unternehmer im ökonomischen Sinne sind². Daher wird hier der Begriff „Beliehene“ gebraucht.

Dieser Begriff impliziert, daß dem darunter fallenden Rechtssubjekt etwas übertragen wird, was es vorher noch nicht hatte³. Seine Ähnlichkeit mit dem Begriff „Leihe“ aus derselben Wortfamilie deutet darauf hin, daß es sich um etwas handelt, das der Beleihende nicht aufgibt⁴, sondern dem „Beliehenen“ wieder genommen werden kann, ihm also leihweise zur Verfügung gestellt ist, ohne daß es etwas sein muß, was er nicht ohne Übertragung erhalten kann — wie auch in der zivilrechtlichen Leihe. Im Unterschied zu dieser nimmt eine Beleihung freilich nur der Staat oder ein sonstiger Hoheitsträger vor. Diese Eingrenzung legt nahe, daß es sich um etwas handelt, was nur diese verleihen können, was also ausschließlich ihnen vorbehalten ist⁵. Dieses dem Staat Vorbehaltene kommt als Gegenstand der Beleihung in Betracht. Über das, was genau darunter zu verstehen ist⁶, entzündete sich eine heftige Diskussion.

¹ Siehe etwa Badura, Verwaltungsmonopol, S. 250; Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht I, S. 535 ff.; Frantzen, Der Beliehene Unternehmer.

² Herzog / Pietzner, Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl., Sp. 170; siehe auch Steiner, Öffentliche Verwaltung, S. 33 f.

³ Hierüber besteht allgemein Einigkeit, vgl. Backherms, DIN, S. 11.

⁴ Michaelis, Der Beliehene, S. 13.

⁵ Vgl. Steiner, Öffentliche Verwaltung, S. 56 f.

⁶ Darüber sagt der Begriff „Beleihung“ selbst nichts aus (vgl. Terrahe, Beleihung, S. 52).